Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

§ 16i SGB II

Chancen und Herausforderungen, aktueller Sachstand

Fachveranstaltung des Deutschen Vereins am
16./17. September 2019 in Erkner

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ganzheitlicher Integrationsansatz

aus den Anforderungen des Koalitionsvertrags

- Ziel ist **Vollbeschäftigung**. Dazu gehört auch, dass denjenigen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet wird.
- Im **Gesamtkonzept „MitArbeit“** ist der **ganzheitlichen Ansatz** festgeschrieben. Damit soll die **Beschäftigungsfähigkeit** von Langzeitarbeitslosen durch gute Betreuung und wirksame Förderung zu erhöht werden und ihnen zugleich Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden - sowohl auf dem **ersten Arbeitsmarkt** als auch auf dem **sozialen Arbeitsmarkt**
- **4 Mrd. Euro** bis 2022 **zusätzlich** im Eingliederungstitel SGB II
- **Passiv-Aktiv-Transfer** als neue Finanzierungart
- **neue Regelinstrumente „Teilhabe am Arbeitsmarkt“** (§ 16i SGB II) und „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“ (§ 16e SGB II n.F.)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ziele des § 16i SGB II

vorrangiges Ziel	• Soziale Teilhabe ermöglichen
allgemeines Ziel	• Beschäftigungsfähigkeit verbessern • Angebot konkreter Beschäftigungsoptionen
mittel- bis langfristiges Ziel	• Übergang in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

konkrete Ausgestaltung des § 16i SGB II

- **Förderung von guter Arbeit**
  - Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
  - Wegfall der Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität
- **Zuschuss zum Arbeitsentgelt über eine Förderdauer von maximal fünf Jahren**
  - Jahr 1 und 2: 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des förderfähigen Arbeitsentgeltes bei tarifgebundenen Arbeitgebern, danach Degression um jährlich 10 Prozentpunkte
- **Coaching flankiert die Förderung**
  - Verpflichtung zur Freistellung im ersten Jahr und Übernahme der Coaching-Kosten während der gesamten Förderphase
- **Qualifizierung**
  - bei angemessenen und notwendigen Qualifizierungen bis zu 3.000 Euro pro Förderung
  - kein Zertifizierungserfordernis, aber Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

persönliche Fördervoraussetzungen

1. 25. Lebensjahr vollendet
2. Leistungsbezug für die Dauer von insgesamt 6 Jahren innerhalb der letzten 7 Jahre (und erleichterter Zugang)
3. keine oder nur kurzzeitige sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung oder Selbständigkeit innerhalb der sieben Jahre
4. Förderung nach § 16i SGB II bisher < 5 Jahre
5. in der Regel 2 Monate ganzheitliche vermittlerische Unterstützung vorab
6. Motivation des Kunden (da Zuweisung mit RFB erst nach Abschluss AV)

das Vorliegen von Minderleistungen ist **nicht** zu prüfen

Ermessensentscheidung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

persönliche Fördervoraussetzungen

Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für besondere Zielgruppen

Schwerbehinderung
i. S. § 2 Abs. 2 + 3 SGB IV

oder

Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen

Leistungsbezug in den letzten 5 Jahren (keine Rahmenfrist)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

besonderer Personenkreis Rehabilitanden

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen haben grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zu erhalten.
- Aber: keine Anwendung für Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.
- Jobcenter sind selbst kein Reha-Träger, sind aber für das „ob“ und für die Erbringung von Teilhabeleistungen verantwortlich.
- § 16i Absatz 1 Satz 3 SGB II zählt abschließend auf, welche Leistungen anwendbar sind.
- Zudem sind diese Leistungen grundsätzlich nachrangig gegenüber den Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 1 SGB II).

- **Aber:** BMAS prüft intensiv, ob der § 16i SGB II für Rehabilitanden geöffnet werden soll.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Rehabilitanden

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen haben grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zu erhalten.
- Aber: keine Anwendung für Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.
- § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II zählt abschließend auf, welche Leistungen anwendbar sind.
- Zudem sind diese Leistungen grundsätzlich nachrangig gegenüber den Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 1 SGB II).

- **Aber:** BMAS prüft, ob Rehabilitanden einen Zugang zu den § 16a ff SGB II erhalten sollen.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

„Kurzzeitigkeit“ einer Beschäftigung

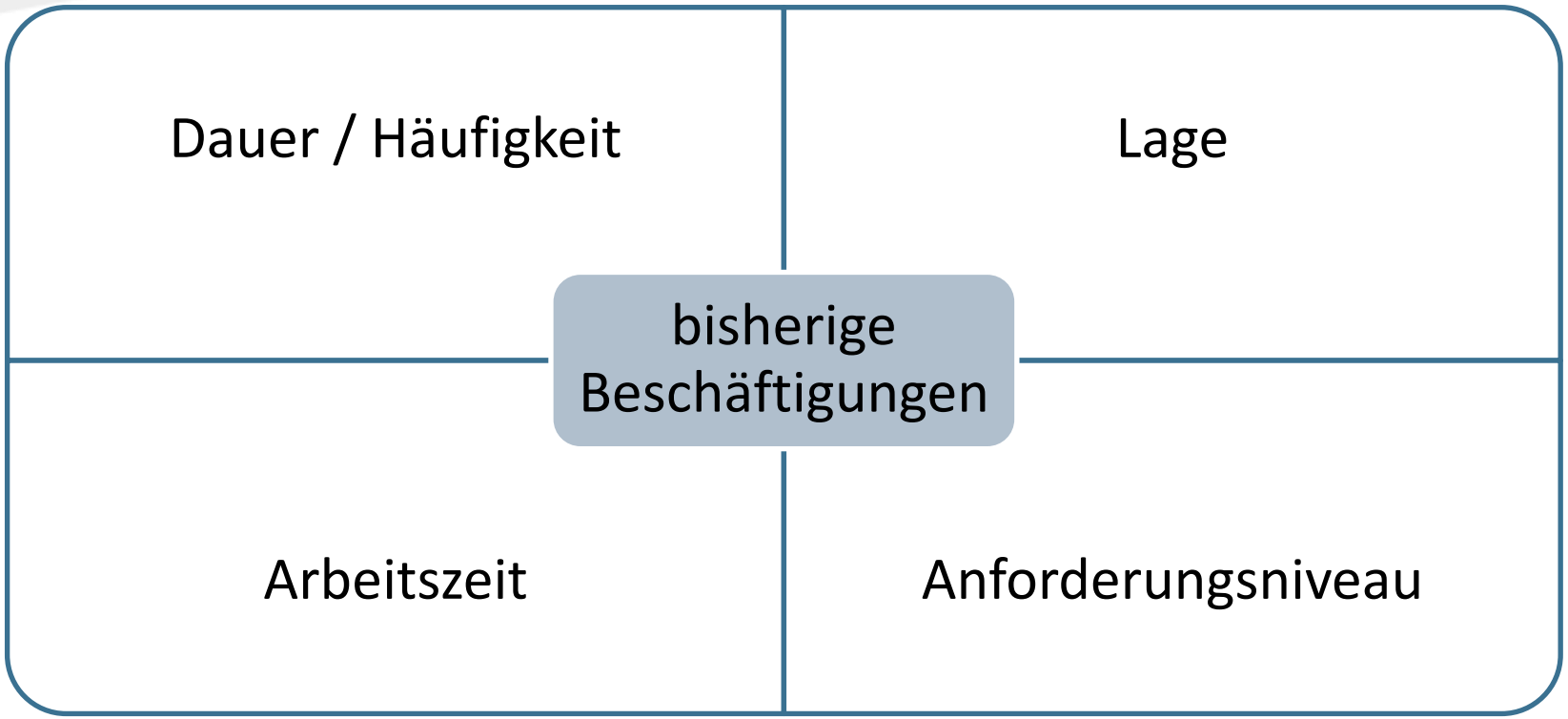

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

degressiver Lohnkostenzuschuss

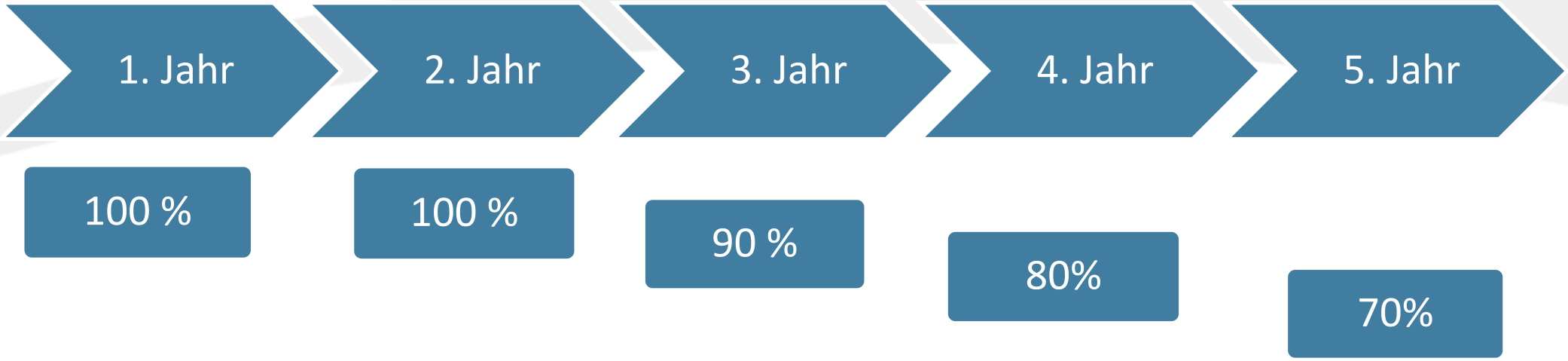

Berechnungsgrundlage:

- § 91 Abs. 1 SGB III, ohne Beiträge zur Arbeitsförderung, ohne Einmalzahlungen
- Mindestlohn nach dem MiLoG, es sei denn
- der Arbeitgeber ist durch oder auf Grund eines Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet. Dann bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

„durch oder aufgrund eines Tarifvertrags“

1. Tarifbindung

- Die Arbeitsvertragsparteien sind **originär tarifgebunden** (Arbeitgeber, die selbst den Tarifvertrag abgeschlossen haben, oder Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband sind),
- AG ist durch **Allgemeinverbindlichkeiterklärung** nach § 5 Tarifvertragsgesetz tarifgebunden,
- AG ist durch Verordnung nach §§ 7, 7a Arbeitnehmerentsendegesetz an den Tarifvertrag gebunden **(„Branchenmindestlohn“).**

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

„durch oder aufgrund eines Tarifvertrags“

2. Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrags (ugs. „Tariforientierung“)

- Ein nicht originär tarifgebundener Arbeitgeber **vereinbart im Arbeitsvertrag** die Anwendung eines **einschlägigen*** Tarifvertrags.
- Das tarifliche Arbeitsentgelt ist dann Grundlage der Förderung, wenn der Arbeitsvertrag auf die **gesamten Regelungskomplexe** eines Tarifvertrags zum Arbeitsentgelt Bezug nimmt. Eine Teilinbezugnahme lediglich auf das tarifliche Arbeitsentgelt des Tarifvertrags reicht **nicht** aus.

*Ein Tarifvertrag ist einschlägig, wenn es sich um einen räumlich, fachlich und persönlich maßgeblichen Tarifvertrag handelt, der bei beiderseitiger Tarifbindung der Parteien ohnehin gelten würde.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Übergänge (beispielhaft)

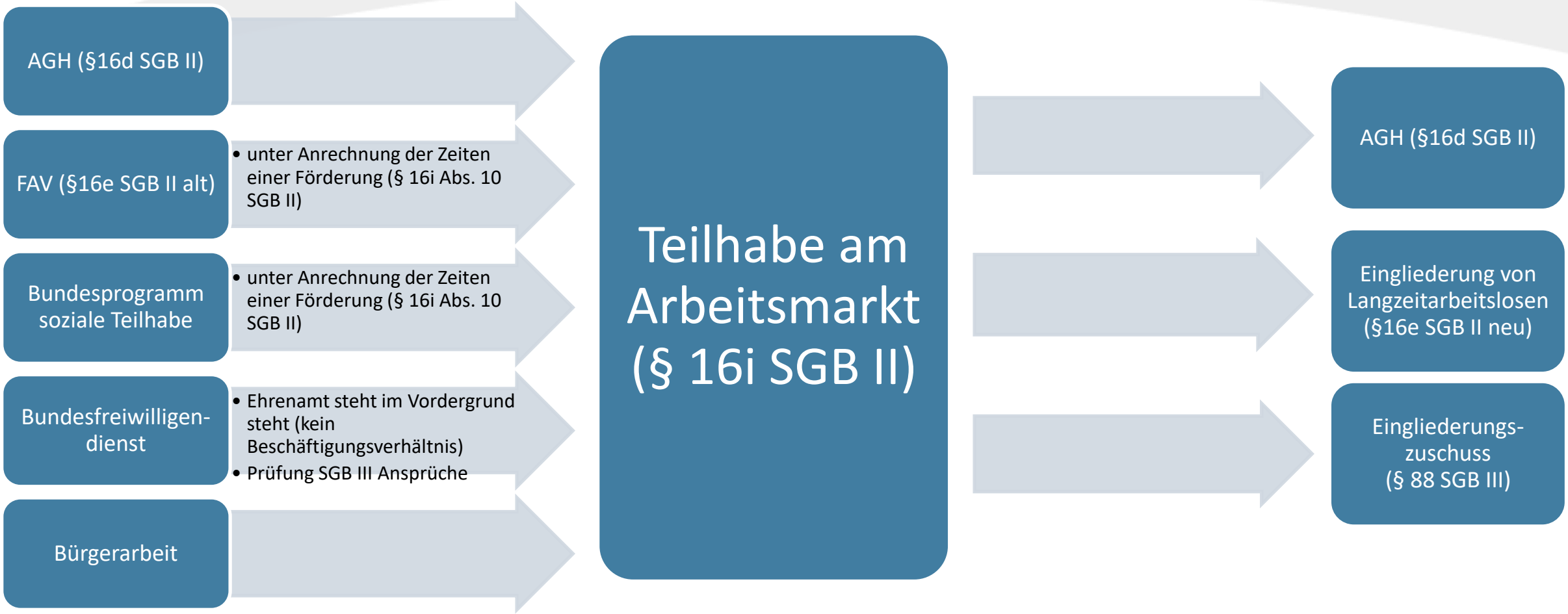

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

besonderer Zugang nach §16i Absatz 10 SGB II

- Teilnehmende an § 16e SGB II a.F. (FAV) und Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ **wären ausgeschlossen**, weil sie nicht nur kurzzeitig beschäftigt waren und mglw. während der Förderung den Leistungsbezug verlassen haben.

- **Intention des besonderen Zugangs nach § 16i Absatz 10 SGB II:** Vermeidung einer Benachteiligung entsprechend geförderter Menschen
- Daher: besonderer Zugang nach § 16i Absatz 10 **i.V.m.** § 16i Abs. 3 (Nr. 1 und 4)
- **Aber:** kein Automatismus. Die Jobcenter haben auch hier zu prüfen, ob die zu fördernde Person immer noch als **sehr arbeitsmarktfern** einzuschätzen ist.
- Die Teilnahme an FAV oder dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist **in Gänze** auf die Förderdauer des § 16i SGB II **anzurechnen**.
- Teilnahme **seit dem 1. Januar 2015 für länger als sechs Monate ohne selbst gekündigt zu haben**, sind zwingende Voraussetzungen.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Befristungsregelung § 16i Absatz 8 SGB II

- **Sonderregelung:** § 16i Absatz 8 SGB II

  → Befristungsmöglichkeit für fünf Jahre mit einmaliger Verlängerung (bezogen auf das jeweilige geförderte Arbeitsverhältnis)
- **kein grundsätzliches Anschlussverbot**
  - Teilnehmende können ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufnehmen und zuvor bei demselben Arbeitgeber ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis gehabt haben (z.B. Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder § 16e SGB II a.F.)
  - anders als § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfrG

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Erfolgsfaktoren in der Umsetzung von § 16i SGB II

- **Arbeitgeberansprache**
  - bewusste Offenheit allen Arbeitgebern gegenüber
  - Fürsprecher und Vorteilsübersetzung
  - Schlüsselrolle Privatwirtschaft und Kommunen (Übergangschancen)
- **Teilnehmerauswahl**
  - „ultima ratio“
  - Motivation (aufbauen)
- **Qualitätssicherung in der Umsetzung**
  - keine Zielvorgabe/Zielsteuerung von Seiten des BMAS und der BA
  - enge Begleitung durch BMAS

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Erfolgsfaktor ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung

- **Umfang und Ziel:**
  - Begleitung ab Arbeitsaufnahme (Freistellung in den ersten 12 Monaten),
  - Stabilisierung der Beschäftigung, Verhinderung vorzeitiger Abbrüche,
  - Ansprechpartner für Arbeitnehmenden und Arbeitgeber,
  - Hilfestellung bei der Inanspruchnahme anderer (Sozial-)Leistungen,
  - Unterstützung bei den betrieblichen und sozialen Anforderungen,
  - Übergänge in ungeförderte Beschäftigung prüfen und begleiten.
- ganzheitliche Betreuung beinhaltet auch die Betrachtung des persönlichen Umfeldes (Bedarfsgemeinschaft),
- Art, Umfang und Inhalt werden individuell festgelegt,
- „make“ oder „buy“ oder Kombination: Entscheidung des einzelnen Jobcenters,
- Aber: Coaching durch den Arbeitgeber nicht zugelassen.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Inanspruchnahme § 16i SGB II auf Bundesebene (Stand August 2019)

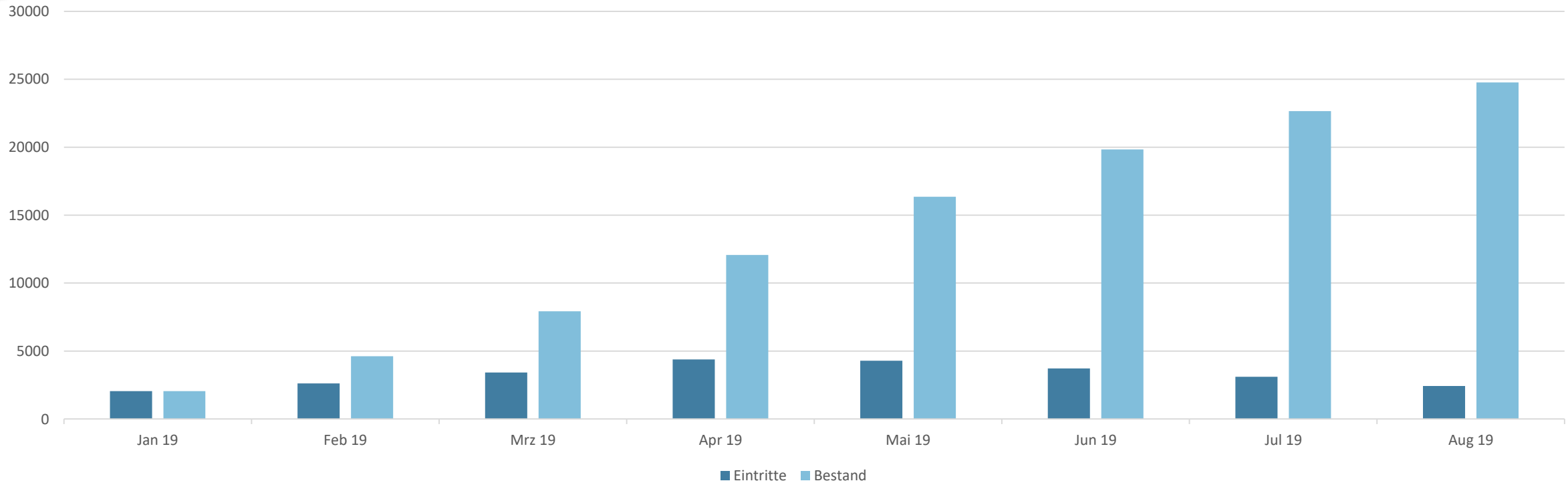

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Inanspruchnahme § 16e SGB II auf Bundesebene (Stand August 2019)

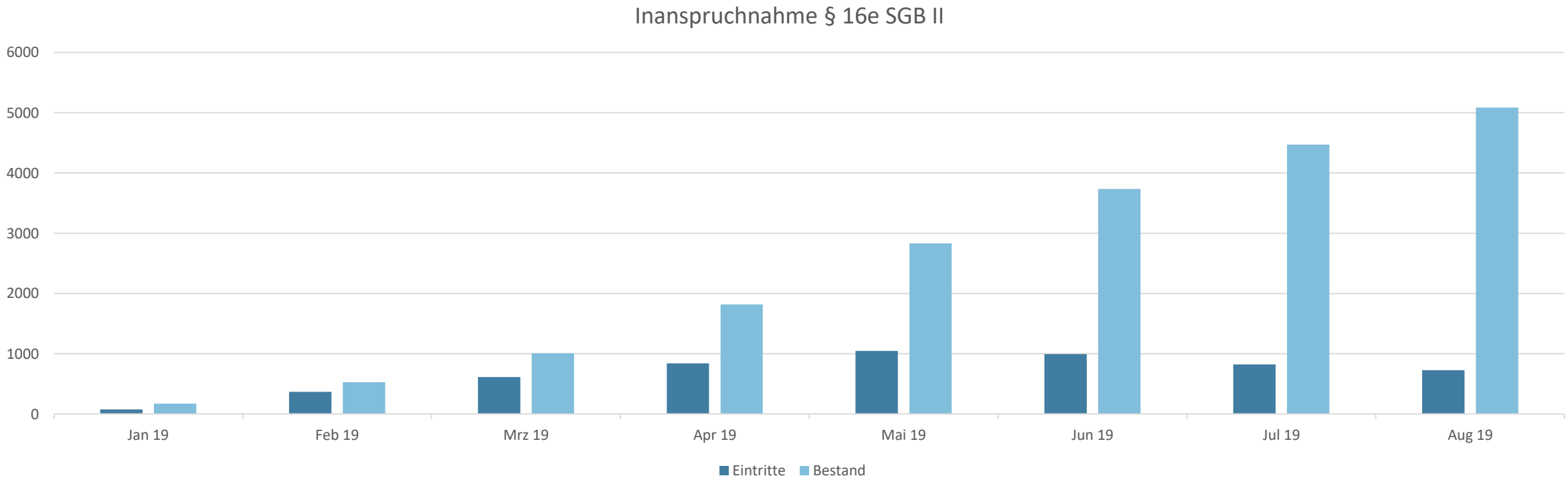

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ausgewählte Strukturdaten der Teilnehmenden (in Prozent)

(Stand Mai 2019)

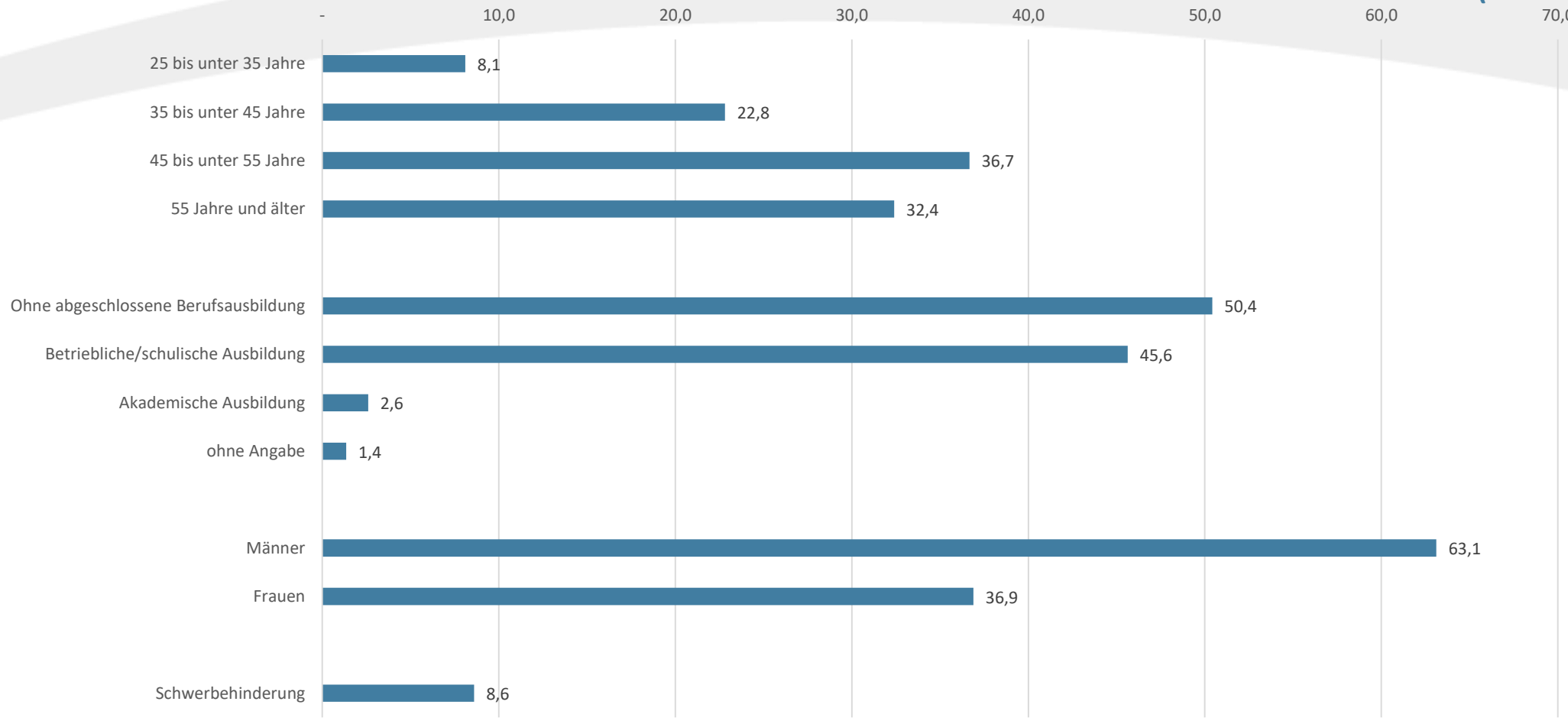

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Übergänge aus Vorförderungen

(Vergleich Januar und April 2019)

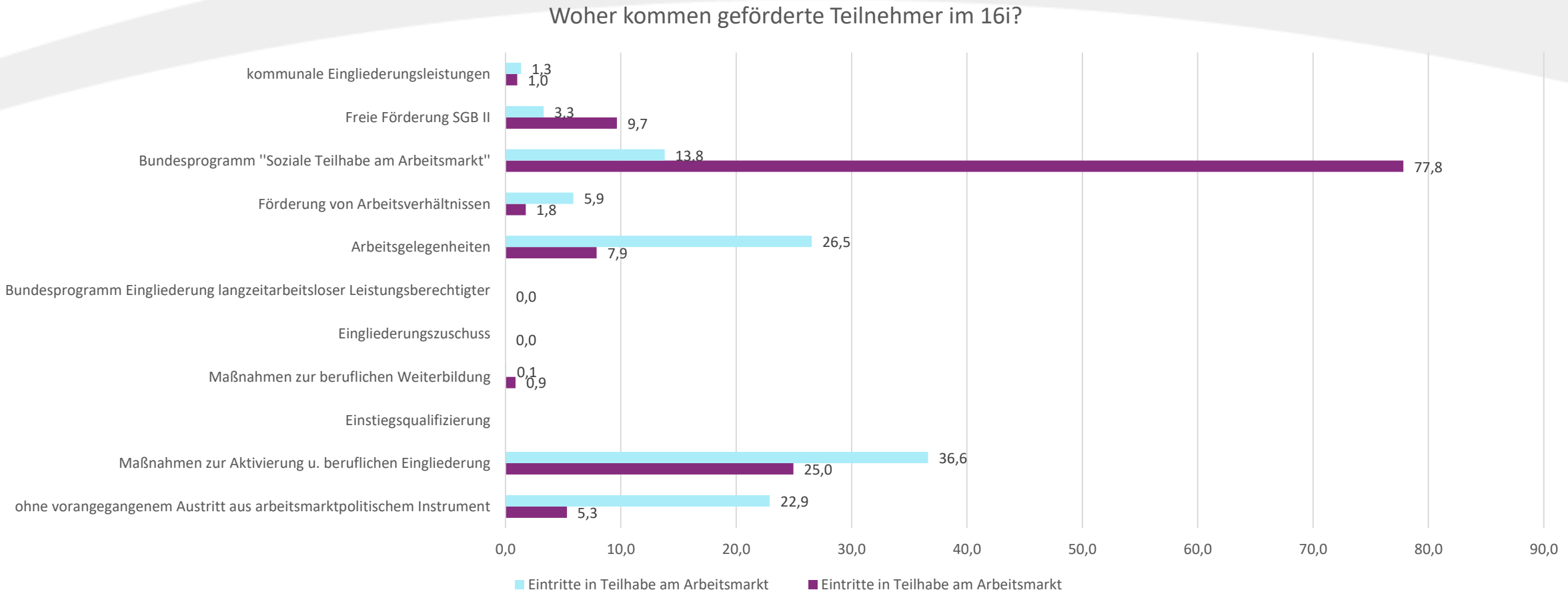

Vielen Dank.
Haben Sie Fragen?